

Die Binderzunft in Poysdorf

Schon im Mittelalter vereinigten sich alle Handwerker zu einem Verein, den man Innung, Gilde, Zunft oder Zeche nannte. Jeder Handwerker musste seiner Gilde angehören, sonst galt er als unehrlich, d. h. er hatte keine Standesehre. Ihre Regeln und Gesetze, nach denen sie lebten und ihr Gewerbe betreiben durften, waren in eigenen Ordnungen zusammengestellt, die bei uns der Grundherr erließ.

Im Jahre 1636 kamen die verordneten Zechmeister und der Ausschuß des fürstlichen Marktes Poysdorf nach Wilfersdorf zum Grundherrn, dem Fürsten Gundacker von Liechtenstein, und ersuchten um eine Zech- und Handwerkerordnung, da solche zur Vermehrung göttlicher Ehre, zur Erhaltung guter Polizei, Manneszucht und Ehrbarkeit unter den Meistern und Gesellen notwendig sei. Auch baten sie untertänig um eine Zechlade, die im Markte Poysdorf aufgerichtet werde. Mitten im Dreißigjährigen Kriege war die Zunftordnung der Fassbinder von der Grundobrigkeit ausgearbeitet worden. Die Stürme der Reformation und Gegenreformation warfen noch ab und zu einen grellen Widerschein in das Leben unseres Marktes, den lutherischen Glauben hatten unsere Bauern im Schloß zu Wilfersdorf vor drei Jahrzehnten abschwören müssen und der Fürst Gundacker war darauf bedacht, den katholischen Glauben in seinen Dörfern zu festigen.

Zweimal im Jahre kamen die Fassbinder aus der Umgebung nach Poysdorf und zwar am Fronleichnamstag und am Sonntag nach Martini. Sie erschienen um 8 Uhr früh in der Kirche und nahmen an dem feierlichen Umgang mit gebührender Andacht teil. Erschien ein Meister überhaupt nicht, so zahlte er 30 Kreuzer. Kommt er nicht zur festgesetzten Zeit, so zahlt er 7 Kreuzer 2 Pfennige als Strafe. Man war damals bemüht, die Zunft mehr zu einer geistlichen Bruderschaft zu machen, wie es im Mittelalter der Fall war. Einen eigenen Altar hatte die Zunft in der Kirche nicht. Es durfte niemand bei uns Meister werden, der nicht einen katholischen Lehrbrief hatte. Protestanten waren daher ausgeschlossen.

Kamen die Meister an den erwähnten Tagen zusammen, so zahlte jeder 3 Kreuzer in die Lade, wie es bei allen Berufen und an allen Orten damals Sitte und Brauch war. Streitigkeiten zwischen den Meistern und Gesellen wurden da bereinigt. Gehörte aber der Streitfall vor das Landesgericht oder vor die Obrigkeit, so musste er dort entschieden werden. War ein Meister durch sein Geschäft oder durch die Grundherrschaft verhindert, so zahlt er ein halbes Pfund Wachs für die Kirche. Solange ein Meister die Strafe nicht gezahlt hat, darf er sein Handwerk nicht ausüben. Stellt ein Meister den Antrag zu einer außergewöhnlichen Zusammenkunft, so erlegt er 30 Kreuzer. Aus ihrer Mitte wählen alle Anwesenden 4 ehrbare Meister zu Zech- und Beschaumeistern, die den übrigen mit gutem Beispiel und mit einem tugendhaften Lebenswandel überall vorangehen sollen. Auch müssen sie tüchtige Meister sein, die das Handwerk verstehen. Von ihnen kann 1 Zech- und 2 Beschaumeister in Poysdorf wohnen, die übrigen sind von auswärts. Die Zechmeister hatten die Verwaltung des Geldes und sie legten im Beisein des fürstlichen Pflegers von Wilfersdorf die „Raistung“. Die Beschaumeister waren Aufsichtspersonen. Will einer Meister werden, so muß er einen Geburt- und Lehrbrief haben. Meister kann jeder werden, niemand darf da ein Hindernis in den Weg legen. Der Anwärter muß ein ganzes Jahr bei einem Meister arbeiten, damit man sieht, was er kann. Nach Ablauf des Jahres ist es seine Pflicht, ein Pfund Holz zur Probe aufzuarbeiten. Er soll dabei seine Hand- und Kunstfertigkeit zeigen, damit die ehrsame Gemeinde sieht, dass er ein Meister und kein Stümper ist. 2 Fässer hat er zu machen, von

denen jedes 20 Eimer enthält, dann 4 Fässer mit je 15 Eimer; keines darf mehr oder weniger enthalten. Diese Fässer werden von den Zech- und Beschaumeistern überprüft und sie geben ihr Urteil ab. Dafür erhalten sie eine Mahlzeit „ohne Ueberfluß“, halben Eimer Wein zum Trunke und 2 Gulden legt der neue Meister in die Lade. Holz und Reifen besorgt der Anwärter selbst. Muß er es von einem anderen Meister nehmen, so zahlt er ihm für jedes Faß 3 Kreuzer und gibt ihm Essen und Trinken. Verdirbt er das Holz, so muß er es ersetzen. Hat einer das Meisterstück gemacht und ist er nicht verheiratet, so möge er bald heiraten. Nimmt er sich eine Meisterin oder eines Meisters Tochter, so macht er das halbe Meisterstück und braucht nicht die 2 Gulden in die Lade zahlen. Dasselbe gilt von einem Meisterssohn, der auch nur 2 Jahre in der Fremde zubringen muß, während bei allen anderen die Wanderzeit 4 Jahre beträgt. Der Meister muß ein gehorsamer Untertane sein, der Obrigkeit sich in allem fügen, den Zins, die Steuern und die Abgaben genau zahlen. Sollten aber aus der Fremde Handwerker kommen, die den „hierortigen das Brot vor dem Maule abschneiden“, so ist das nicht zu dulden und sie sind mit Hilfe der Obrigkeit abzuschaffen. Jeder Meister versehe sich mit dem notwendigen Material und soll vorarbeiten und nicht warten, bis der Most in den Bottichen steht. Jeder Bürger kann kaufen, wo er will. Das steht ihm frei. Auch die Meister können ihre Waren überall feilbieten an Wochen- und Jahrmärkten. Binder, die außerhalb des Landes wohnen, dürfen es nicht wagen, zur Herbsteszeit in den Häusern und Herbergen zu arbeiten. Strafbar ist es, wenn ein Meister einem Bürger nicht helfen will, sobald er seiner dringend bedarf. Er wird der Obrigkeit angezeigt und musste außerdem noch den Schaden vergüten. Das Abreden eines Gesellen durch einen anderen Meister war nicht gestattet. Ebenso darf kein Meister einem Gesellen einen höheren Lohn versprechen. Die Zech- und Beschaumeister bestimmten die Strafen. Nahm der Meister einen fremden Gesellen auf, so verlangte er von ihm eine Probearbeit. Stirbt ein Meister, seine Frau oder eines der Kinder oder ein Geselle, so ist es Pflicht aller Fassbinder, dass sie bei dem Leichenbegängnis mitgehen. Die Zunft glich also einer großen Familie.

Starb ein Meister ohne Nachkommen, so konnte die Witwe zwei Jahre das Geschäft fortführen. Hatte er Kinder, dann behielt die Frau das Gewerbe bis zu ihrer Verheiratung. Da gab es keine Grenze, da die Mutter doch ihre Kinder erziehen und erhalten mußte.

Nahm der Meister einen Lehrjungen auf, so schaute er besonders darauf, dass es das Kind ehrbarer Eltern war. Die „unehrlichen Leute“, wie Scharfrichter, Schauspieler, Zirkusleute u. a. durften damals ihre Kinder kein Gewerbe lernen lassen. Der Lehrknabe brachte den Geburtsbrief mit und blieb zunächst 14 Tage bei dem Herrn. Nach dieser Zeit wurde er aufgedungen und beide, sowohl Meister wie Lehrjunge zahlten 30 Kreuzer in die Lade. Geht der Lehrling früher vom Meister weg, so erlegt der Vater 30 Gulden. Der Junge muß vom Herrn Speise, Trank und eine ordentliche Liegestatt bekommen. Wird er schlecht behandelt, so wird der Meister zur Rechenschaft gezogen und er muß sich vor der Zunft rechtfertigen.

Nach dreijähriger Lehrzeit wird der Junge freigesprochen. Er zahlt einen Gulden in die Lade und bekommt ein „Lehrkleid“.

Der Meister sei immer ein Ehrenmann, lade nie etwas Ungebührliches auf sich, sonst soll ihm kein Geselle passiert werden. Gegen ihnen kann, wenn er etwas Unehrenhaftes begeht, die Obrigkeit vorgehen.

Die Fässer sollen gut und gerecht sein. Sie dürften nicht mehr oder weniger enthalten, als vorgeschrieben war. Von der Zunft waren angeordnet: 20, 15, 10, 5, 4, 3 und 2 Eimerfässer. Die Beschaumeister hatten die Pflicht, öfters in den Werkstätten nachzuschauen, ob die

Arbeiten gut und gerecht gemacht werden. Finden sie untaugliche Geräte, Geschirr oder Fässer, so können sie es zerschlagen und den Verkauf der schlechten Ware verhindern. Ist das Faß gut, so kann der Meister sein Zeichen einbrennen. Die Beschauemeister überprüfen auch die fremden Waren, die zur Zeit der Jahrmärkte nach Poysdorf kommen. Sind sie schlecht, so nehmen sie alles weg, führen es hinaus zum Spital und verbrennen es. Die Obrigkeit wird sodann verständigt.

Die Preise für Fässer und Holzgeschirr waren genau vorgeschrieben und durften nicht überschritten werden. Gab der Bürger Holz und Reifen dazu, so waren die Erzeugnisse weit billiger; doch war es immer Pflicht des Bestellers, Speise und Trank herbeizuschaffen, wenn der Fassbinder nicht sein Holz verwenden durfte.

Die Anordnungen und Befehle der Zechmeister und der Obrigkeit soll jeder Zunftangehörige genau befolgen. Jede Widersetzlichkeit wird angezeigt und bestraft. Die jungen Meister sollen nicht den alten in die Rede fallen. Jeder behandle seinen Zunftgenossen mit Hochachtung und sei ihm behilflich, wenn er fremden Rat oder Beistand benötigt. Hat ein junger Meister in der Fremde etwas Neues gesehen oder gelernt oder weiß er einen guten Rat, so bringe er seine Meinung der Innung vor.

Diese Zunftordnung war von dem damaligen Grundherren, dem Fürsten Gundacker von Liechtenstein (1580 bis 1658) genehmigt worden. Er war der Schutzherr der Binderzunft des Marktes und sie mußte alle Jahre zu Georgi im Rentamte zu Wilfersdorf den Schutzpfennig von 2 Dukaten in Gold erlegen. Jede Änderung der Ordnung bleibt dem Fürsten und seinen Nachkommen vorbehalten. Er konnte einzelne Sätze nach seinem Belieben streichen und neue hinzufügen, ja sie sogar kraft seiner Machtvollkommenheit aufheben.

Gehört sie auch heute der Vergangenheit an, so gewährt diese Faßbinderordnung doch einen lehrreichen Einblick in das Leben der Handwerker unserer Heimat. Gewerbe- und auch der Bauernstand hatten damals keine Freiheit und keinen eigenen Willen, sondern waren vollständig von ihrem Herrn abhängig, der über seine Untertanen frei verfügen konnte. Trotzdem ist die Ordnung ein großer Fortschritt gegen die des Mittelalters, wo z.B. die Zahl der Meister in einem Orte genau festgesetzt war.

Veröffentlicht in: Lokalblatt im September 1928